

## **Antwort der Bundesregierung**

### **auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/10683 –**

#### **Umsetzung des „Rechts auf schnelles Internet“ (TK-Mindestversorgungsverordnung – TKMV)**

##### Vorbemerkung der Bundesregierung

Mit Inkrafttreten der Verordnung über die Mindestanforderungen für das Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten (TK-Mindestversorgungsverordnung – TKMV, [www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Grundversorgung/TKMV.pdf;jsessionid=CF89D697A28899E9161DE51BCE8F7F44?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Grundversorgung/TKMV.pdf;jsessionid=CF89D697A28899E9161DE51BCE8F7F44?__blob=publicationFile&v=2)) am 1. Juni 2022 wurde ein wichtiger Teil der noch 2021 von der CDU/CSU-geführten Bundesregierung auf den Weg gebrachten Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG) zur Einführung eines Rechts auf schnelles Internet gemäß § 157 TKG für alle Bürgerinnen und Bürger umgesetzt ([www.tagesschau.de/wirtschaft/digitales/schnelles-internet-fuer-alle-101.html](http://www.tagesschau.de/wirtschaft/digitales/schnelles-internet-fuer-alle-101.html)). Bei der Umsetzung hat die von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP getragene Bundesregierung jedoch nur sehr geringe Mindestbandbreiten festgelegt: Die Bandbreite muss im Download mindestens 10,0 Megabit pro Sekunde und im Upload mindestens 1,7 Megabit pro Sekunde sowie die Latenz höchstens 150,0 Millisekunden betragen (§ 2 TKMV). Im Beschluss des Bundesrates vom 10. Juni 2022 sicherte die Bundesregierung den Ländern vor deren Zustimmung darüber hinaus zu: „Die Bundesregierung wird sicherstellen, dass zum Nutzungsverhalten von Mehrpersonenhaushalten ein weiteres Gutachten in Auftrag geben [sic!] wird, damit dessen Ergebnisse bereits bei der ersten Evaluierung der TKMV bis Ende 2022 Berücksichtigung finden können. [...] Die Bundesregierung will bereits Mitte 2023 die Mindestbandbreite im Download auf mindestens 15 Megabit pro Sekunde und die Mindestbandbreite im Upload anheben. Die Bundesregierung sagt zu, die Länder bei der Weiterentwicklung des Rechts auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten eng und frühzeitig einzubinden“ (Bundesrat, Plenarprotokoll 1022, S. 239).

Leider wurde aus Sicht der Fragesteller das Recht auf schnelles Internet und die entsprechende TKMV bis heute (März 2024) nicht von der Bundesregierung umgesetzt. Es wurde bisher kein einziges Unternehmen gemäß § 161 TKG zur Versorgung verpflichtet und auch die Mindestbandbreiten wurden – entgegen der schriftlichen Zusage im Bundesrat – nicht angehoben. Aus Sicht der Fragesteller ist es jedoch fraglich, ob tatsächlich 100 Prozent der Einwohner Deutschlands Zugang zu mindestens 10,0 Megabit pro Sekunde im Download haben. Aus Sicht der Fragesteller wird das Recht auf schnelles

Internet faktisch von der von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP getragenen Bundesregierung ad absurdum geführt und nicht umgesetzt.

1. Beziehen sich die derzeitigen Ansprüche auf Mindestbandbreiten von im Download mindestens 10,0 Megabit pro Sekunde und im Upload mindestens 1,7 Megabit pro Sekunde auf FTTB (Fiber-to-the-Building) oder auf FTTH (Fiber-to-the-Home)?

Die Anforderungen an den Internetzugangsdienst sind in § 2 der TK-Mindestversorgungsverordnung (TKMV) geregelt. Sie gelten technologie-neutral und müssen Endnutzerinnen und Endnutzern regelmäßig zur Verfügung stehen.

2. Wie viele Bürgerinnen und Bürger sowie juristische Personen haben seit dem 1. Juni 2022 eine zu geringe Mindestversorgung gemäß TKMV gegenüber der zuständigen Bundesnetzagentur gemeldet (bitte für das Jahr 2022 (ab 1. Juni 2022) sowie für das Jahr 2023, für Januar 2024, Februar 2024 und nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Im Zeitraum vom 1. Juni 2022 bis zum 31. Dezember 2022 erreichten die Bundesnetzagentur (BNetzA) 1 836<sup>1</sup> Eingaben über mögliche Unterversorgungen.

Die Aufteilung der Eingaben nach Ländern ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Land	Meldungen
Niedersachsen	378
Nordrhein-Westfalen	345
Bayern	270
Baden-Württemberg	211
Rheinland-Pfalz	104
Hessen	101
Thüringen	58
Brandenburg	55
Sachsen	48
Mecklenburg-Vorpommern	46
Sachsen-Anhalt	34
Schleswig-Holstein	34
Berlin	33
Hamburg	17
Saarland	12
Bremen	7
Gesamt	1.753

Darüber hinaus erreichten die BNetzA in diesem Zeitraum 83 weitere Eingaben zu möglichen Unterversorgungen, welche aufgrund unzureichender Adressangaben keinem Land zugeordnet werden können.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 erreichten die BNetzA 3 231 Eingaben über mögliche Unterversorgungen.

<sup>1</sup> Die Anzahl der Meldungen für einen Zeitraum kann, je nach Betrachtungszeitpunkt, leicht variieren. Dies liegt daran, dass Meldungen zum Teil nachträglich innerhalb der BNetzA ihre Zuordnung ändern und dadurch statistisch neu erfasst werden. Die hier angegebenen Daten weichen daher zum Teil von den Angaben in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/9436 ab.

Die Aufteilung der Eingaben nach Ländern ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Land	Meldungen
Bayern	806
Baden-Württemberg	546
Niedersachsen	464
Nordrhein-Westfalen	418
Rheinland-Pfalz	191
Hessen	173
Brandenburg	84
Sachsen	75
Berlin	54
Sachsen-Anhalt	50
Thüringen	50
Mecklenburg-Vorpommern	49
Schleswig-Holstein	47
Hamburg	34
Saarland	25
Bremen	16
Gesamt	3.082

Darüber hinaus erreichten die BNetzA in diesem Zeitraum 149 weitere Eingaben zu möglichen Unterversorgungen, welche aufgrund unzureichender Adressangaben keinem Land zugeordnet werden können.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 29. Februar 2024 erreichten die BNetzA 239 Eingaben über mögliche Unterversorgungen.

Die Aufteilung der Eingaben nach Ländern ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Land	Meldungen
Bayern	52
Baden-Württemberg	43
Niedersachsen	24
Nordrhein-Westfalen	17
Berlin	10
Brandenburg	10
Rheinland-Pfalz	8
Mecklenburg-Vorpommern	6
Sachsen	5
Schleswig-Holstein	5
Thüringen	5
Hessen	4
Sachsen-Anhalt	3
Hamburg	2
Saarland	1
Bremen	1
Gesamt	196

Darüber hinaus erreichten die BNetzA in diesem Zeitraum 43 weitere Eingaben zu möglichen Unterversorgungen, welche aufgrund unzureichender Adressangaben keinem Land zugeordnet werden können.

3. Wie viele Verfahren hat die zuständige Bundesnetzagentur seit dem 1. Juni 2022 zur Durchsetzung des Mindestanspruchs geführt (bitte für das Jahr 2022 (ab 1. Juni 2022), für das Jahr 2023, für Januar 2024, Februar 2024 sowie nach Bundesländern und separat für Verfahren wegen zu geringer Downloadbandbreite, zu geringer Uploadrate und zu hoher Latenz aufschlüsseln)?
4. Mit welchem Ergebnis wurden die genannten Verfahren in der Antwort zu Frage 3 geführt (bitte für das Jahr 2022 (ab 1. Juni 2022) und für das Jahr 2023, für Januar 2024, Februar 2024 sowie nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Zeitraum zwischen dem 1. Juni 2022 und dem 31. Dezember 2022 hat die BNetzA 1 807 von insgesamt 1 836 Eingaben – auch unter Einbindung von Telekommunikationsunternehmen – abschließend nach umfassender Prüfung der Sachlage mit dem Ergebnis bearbeitet, dass eine Unterversorgung nicht festgestellt werden konnte. Darin enthalten waren 83 Eingaben zu möglichen Unterversorgungen, die aufgrund unzureichender Adressangaben keinem Land zugeordnet werden konnten, bei denen eine abschließende Bearbeitung dennoch möglich war. Bei diesen Eingaben konnte aufgrund des mitgeteilten Sachverhalts ausgeschlossen werden, dass ein Anspruch nach Teil 9 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) besteht.

Land	Abschließend bearbeitete Eingaben 01.06.2022 – 31.12.2022
Niedersachsen	367
Nordrhein-Westfalen	340
Bayern	260
Baden-Württemberg	209
Rheinland-Pfalz	104
Hessen	101
Thüringen	58
Brandenburg	55
Sachsen	48
Mecklenburg-Vorpommern	46
Sachsen-Anhalt	34
Schleswig-Holstein	34
Berlin	33
Hamburg	16
Saarland	12
Bremen	7
Gesamt	1.724

Im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2023 hat die BNetzA 3 202 von insgesamt 3 231 Eingaben – auch unter Einbindung von Telekommunikationsunternehmen – abschließend nach umfassender Prüfung der Sachlage mit dem Ergebnis bearbeitet, dass eine Unterversorgung nicht festgestellt werden konnte.

Darin enthalten waren 149 Eingaben zu möglichen Unterversorgungen, die aufgrund unzureichender Adressangaben keinem Land zugeordnet werden konnten, bei denen eine abschließende Bearbeitung dennoch möglich war. Bei diesen Eingaben konnte aufgrund des mitgeteilten Sachverhalts ausgeschlossen werden, dass ein Anspruch nach Teil 9 TKG besteht.

Land	Abschließend bearbeitete Eingaben 01.01.2023 – 31.12.2023
Bayern	794
Baden-Württemberg	543
Niedersachsen	460
Nordrhein-Westfalen	415
Rheinland-Pfalz	184
Hessen	175
Brandenburg	81
Sachsen	76
Berlin	51
Sachsen-Anhalt	51
Mecklenburg-Vorpommern	50
Thüringen	50
Schleswig-Holstein	47
Hamburg	35
Saarland	25
Bremen	16
Gesamt	3.053

Im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 29. Februar 2024 hat die BNetzA 220 von insgesamt 239 Eingaben – auch unter Einbindung von Telekommunikationsunternehmen – abschließend nach umfassender Prüfung der Sachlage mit dem Ergebnis bearbeitet, dass eine Unterversorgung nicht festgestellt werden konnte. Darin enthalten waren 43 Eingaben zu möglichen Unterversorgungen, die aufgrund unzureichender Adressangaben keinem Land zugeordnet werden konnten, bei denen eine abschließende Bearbeitung dennoch möglich war. Bei diesen Eingaben konnte aufgrund des mitgeteilten Sachverhalts ausgeschlossen werden, dass ein Anspruch nach Teil 9 TKG besteht.

Land	Abschließend bearbeitete Eingaben 01.01.2024 – 29.02.2024
Bayern	44
Baden-Württemberg	41
Niedersachsen	23
Nordrhein-Westfalen	16
Brandenburg	10
Rheinland-Pfalz	8
Berlin	6
Mecklenburg-Vorpommern	6
Schleswig-Holstein	5
Thüringen	5
Hessen	4
Sachsen	3
Sachsen-Anhalt	3
Saarland	2
Hamburg	1
Gesamt	177

Im Zeitraum zwischen dem 1. Juni 2022 und dem 31. Dezember 2023 wurden 13 Feststellungen von Unterversorgung mit tatsächlichem Bedarf für etwa 30 Standorte in Niedersachsen (elf Feststellungen), Nordrhein-Westfalen (eine Feststellung) und Hamburg (eine Feststellung) getroffen.

Des Weiteren wurden im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 29. Februar 2024 16 Feststellungen von Unterversorgung für 16 Standorte in Bayern getroffen.

Die Feststellung der Unterversorgung stützte sich in allen Fällen auf eine zu geringe Downloadrate.

5. Wie viele aktive Verfahren führt die Bundesnetzagentur bezüglich einer Unterversorgung nach den §§ 157, 160 Absatz 1 und 2 TKG derzeit (bitte nach Bundesländern auflisten)?
9. Wie oft hat die Bundesnetzagentur bisher eine Unterversorgung gemäß den §§ 157, 160 Absatz 1 und 2 TKG festgestellt (bitte für das Jahr 2022 (ab 1. Juni 2022) sowie für das Jahr 2023, für Januar 2024, Februar 2024 und nach Bundesländern sowie danach, ob es sich dabei um Neubaugebiete handelt, aufschlüsseln)?
10. Wie oft hat die Bundesnetzagentur eine festgestellte Unterversorgung bisher wieder aufgehoben und mit welcher Technologie (beispielsweise Mobilfunk oder Satellitenverbindung etc.) konnte die festgestellte Unterversorgung behoben werden?
14. Aus welchen Gründen hat die Bundesnetzagentur in den in Frage 9 genannten Verfahren trotz der festgestellten Unterversorgung noch kein Unternehmen verpflichtet, Telekommunikationsdienste einschließlich des notwendigen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz zu erbringen, obwohl eine solche Verpflichtung gemäß § 161 Absatz 2 TKG innerhalb weniger Monate erfolgen muss?

Die Fragen 5, 9, 10 und 14 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zum 21. März 2024 befanden sich 88 Eingaben in Bearbeitung.

Land	Eingaben in Bearbeitung
Bayern	29
Niedersachsen	18
Nordrhein-Westfalen	11
Baden-Württemberg	8
Berlin	7
Rheinland-Pfalz	7
Brandenburg	3
Sachsen	2
Bremen	1
Hamburg	1
Hessen	1
Gesamt	88

Bislang wurden in insgesamt 29 Fällen Unterversorgungsfeststellungen getroffen, die etwa 46 Standorte in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Bayern betreffen. Zwischen dem 1. Juni 2022 und dem 31. Dezember 2022 wurden zwölf Unterversorgungen getroffen. Eine weitere Unterversorgungsfeststellung wurde im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2023 getroffen. Weitere 16 Unterversorgungsfeststellungen wurden zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 29. Februar 2024 getroffen. Insgesamt betrafen elf Unterversorgungsfeststellungen das Land Niedersachsen, eine das Land Nordrhein-Westfalen sowie eine das Land Hamburg, wobei es sich mit Ausnahme eines Falls nach Angabe der Endnutzer um Neubauten handelt. Des

Weiteren wurden 16 Unterversorgungsfeststellungen im Bundesland Bayern getroffen, welche keine Neubauten betreffen.

13 der insgesamt 29 Unterversorgungsfeststellungen wurden zwischenzeitlich aufgehoben, da die Grundlage für eine formale Verpflichtungsentscheidung nach § 161 TKG in diesen Fällen entfallen war. In allen 13 Fällen wurden kurzzeitig realisierte Versorgungsmöglichkeiten geschaffen oder werden in absehbarer Zeit sichergestellt. Bei den realisierten Versorgungsmöglichkeiten handelt es sich um Mobilfunk- sowie leitungsgebundene Anschlusstechnologie.

Zu den Einzelheiten der Verfahren, in denen die BNetzA eine Unterversorgung festgestellt oder aufgehoben hat, wird auf die öffentlich zugänglichen Informationen auf der Website der BNetzA verwiesen (abrufbar unter: [www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Grundversorgung/Unterversorgungsfeststellungen/start.html](http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Grundversorgung/Unterversorgungsfeststellungen/start.html)). Die dortige Auflistung der Verfahren, die Unterversorgungsfeststellungen betreffen, wird fortlaufend unter Veröffentlichung der vollständigen Allgemeinverfügungen einschließlich ihrer Begründungen aktualisiert.

In einem Fall betreffend einen Haushalt in Niedersachsen hat die BNetzA eine Verpflichtung eines Telekommunikationsunternehmens ausgesprochen.

6. Wie viele Verfahren wurden bisher eingestellt, und aus welchen Gründen wurden diese Verfahren eingestellt (bitte auflisten)?

Die BNetzA hat seit dem 1. Dezember 2021 6 451 Vorgänge ohne Verfahren nach den §§ 160 f. TKG abgeschlossen. In diesen Fällen fehlten die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Feststellung der Unterversorgung. Dazu zählen Eingaben mit Begehren außerhalb des Anwendungsbereichs von Teil 9 TKG, weil sich die Versorgungssituation im konkreten Einzelfall entweder als ausreichend erwies oder weil sich das Begehren in Ansehung einer Versorgungsalternative durch den Wegfall des tatsächlichen Bedarfs im Sinne von § 160 Absatz 2 TKG erledigt hat.

7. Inwieweit hat sich die in den letzten Jahren vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) und der Bundesnetzagentur kommunizierte Zahl von 330 000 von Unterversorgung betroffenen Haushalten ([background.tagesspiegel.de/digitalisierung/internet-experten-streiten-um-mindestversorgung](http://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/internet-experten-streiten-um-mindestversorgung)) verändert?

Die Zahl von 330 000 potenziell von einer Unterversorgung betroffener Haushalte beruhte auf einer Schätzung auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen über verfügbare Maximalbandbreiten. Es ist davon auszugehen, dass diese Zahl aufgrund von Verbesserungen am Festnetz gesunken ist. Zu beachten ist zudem, dass Versorgungsmöglichkeiten über Satellitenfunk und Mobilfunk nicht mit in die Schätzung eingeflossen sind.

Auf Grundlage des nunmehr vorliegenden Gutachtens „Daten für die Erfassung der Anschlüsse und deren verfügbaren Mindestbandbreiten in der Marktüberwachung des Rechts auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten“ (abrufbar unter [www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen\\_Institutionen/Grundversorgung/Gutachten\\_WIK\\_zafaco\\_valide\\_Datenbasis.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Grundversorgung/Gutachten_WIK_zafaco_valide_Datenbasis.pdf?__blob=publicationFile&v=2)) und einer darauf aufbauenden Datenabfrage wird die BNetzA eine konkretere Schätzung vornehmen.

8. Wie viele Stellen sind für die Bearbeitung von Eingaben sowie der Durchsetzung von Mindestansprüchen im Rahmen der TKMV nach Auffassung der Bundesregierung erforderlich, und wie viele dieser Stellen sind derzeit besetzt?

Für die Bearbeitung von Eingaben und der Durchsetzung von Mindestansprüchen im Rahmen der TKMV stehen der BNetzA 22 Stellen zur Verfügung, davon sind derzeit 19 Stellen besetzt.

11. Wie oft haben bisher Unternehmen nach der in Frage 9 genannten Feststellung der Bundesnetzagentur zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten gemäß § 160 Absatz 2 TKG eine Verpflichtungszusage eingereicht (bitte für das Jahr 2022 (ab 1. Juni 2022) sowie für das Jahr 2023, für Januar 2024 Februar 2024 und nach Bundesländern auflisten)?

In keinem der Fälle, in denen eine Unterversorgung festgestellt wurde, hat ein Unternehmen eine freiwillige Verpflichtungszusage i. S. v. § 160 Absatz 2 TKG eingereicht.

12. Wie oft hat die Bundesnetzagentur bisher Unternehmen gemäß § 161 Absatz 2 TKG zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten verpflichtet (bitte für das Jahr 2022 (ab 1. Juni 2022) sowie für das Jahr 2023, für Januar 2024, Februar 2024 und nach Bundesländern auflisten)?

Die BNetzA hat im März 2024 ein Unternehmen gemäß § 161 Absatz 2 TKG verpflichtet. Diese Verpflichtung erfolgte in Bezug auf einen Standort im Bundesland Niedersachsen. Weitere Verpflichtungen wurden bislang nicht ausgesprochen.

13. Wann wird die Bundesnetzagentur bei den festgestellten Unterversorgungen ([www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Grundversorgung/Unterversorgungsfeststellungen/start.html](http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Grundversorgung/Unterversorgungsfeststellungen/start.html)) eine Entscheidung gemäß TKG treffen bzw. die Verfahren beenden?

Das TKG sieht folgendes, sich an die Unterversorgungsfeststellung anschließendes, Verfahren vor: Gemäß § 161 Absatz 2 Satz 2, 3 TKG erfolgt die Entscheidung über eine Verpflichtung innerhalb von drei bis vier Monaten nach Ablauf der Monatsfrist zur Einreichung ausgleichsfreier Verpflichtungszusagen nach § 160 Absatz 2 TKG. Im Anschluss hat das zur Erbringung der Telekommunikationsdienste verpflichtete Unternehmen spätestens mit Ablauf von drei Monaten – ab dem Zeitpunkt der Verpflichtung – mit dem Schaffen der Voraussetzungen für die Erbringung der Telekommunikationsdienste nach § 157 Absatz 2 TKG zu beginnen und diese Telekommunikationsdienste innerhalb einer von der BNetzA gesetzten angemessenen Frist, die in der Regel drei Monate nicht überschreiten sollte, zu erbringen.

Eine vorzeitige Beendigung der Verfahren kann erfolgen, sofern eine erschwingliche und TKMV-konforme Versorgung sichergestellt wird.

15. Welche Möglichkeiten haben betroffene Endnutzer in Fällen, in denen eine Unterversorgung festgestellt wurde, auf eine Verpflichtung eines oder mehrerer Unternehmen innerhalb der in § 161 Absatz 2 TKG genannten zeitlichen Fristen durch die Bundesnetzagentur hinzuwirken?
16. Inwieweit sind bei der Bundesnetzagentur in den in Frage 9 genannten Fällen Beschwerden von betroffenen Endnutzern darüber eingegangen, dass bisher keine Verpflichtung von Unternehmen gemäß § 161 Absatz 2 TKG erfolgt ist, und wie wurde mit den Beschwerden verfahren (bitte auflisten)?

Die Fragen 15 und 16 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Möglichkeiten betroffener Endnutzer richten sich nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen. In den in der Antwort zu Frage 9 genannten Fällen gab es verschiedene Nachfragen von Endnutzern hinsichtlich des weiteren Verfahrens. Alle Betroffenen wurden umfassend über die Sach- und Rechtslage aufgeklärt.

17. Plant die Bundesregierung, eine niedrighschwelligere Möglichkeit für die Endnutzerinnen und Endnutzer einzuführen, ihr Recht auf Mindestversorgung gegenüber der Bundesnetzagentur geltend zu machen?

Derzeit sind – auch vor dem Hintergrund der laufenden Evaluierung – keine Anpassungen der gesetzlichen Vorgaben zur Geltendmachung des Rechts auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach den §§ 156 ff. TKG geplant.

18. Zu welchem Termin plant die Bundesregierung die Downloadrate – wie dem Bundesrat bereits für Mitte 2023 schriftlich zugesichert – auf 15 Megabit pro Sekunde anzuheben?
19. Zu welchem Termin plant die Bundesregierung die Uploadrate in der TKMV – wie dem Bundesrat bereits für Mitte 2023 schriftlich zugesichert – anzuheben?
20. Plant die Bundesregierung Änderungen an den Mindest-Latenzzeiten in der TKMV, und wenn ja, wann?
21. Wann wird das BMDV die in der Antwort zu den Fragen 15 bis 17 auf Bundestagsdrucksache 20/8044 genannte Evaluierung starten (bitte eine Zeitangabe machen) und wie lange wird die Evaluierung nach Ansicht des BMDV voraussichtlich dauern?
22. Wird die Bundesregierung die schriftliche Zusage gegenüber den Ländern im Bundesrat: „Die Bundesregierung will bereits Mitte 2023 die Mindestbandbreite im Download auf mindestens 15 Megabit pro Sekunde und die Mindestbandbreite im Upload anheben“ (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), einhalten?
23. Stellen im Jahr 2024 nach Auffassung der Bundesregierung 10,0 Megabit pro Sekunde im Download in Mehrpersonenhaushalten eine ausreichende Mindestversorgung dar?

Die Fragen 18 bis 23 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein zu einer Änderung der TKMV erforderliches Verordnungsgebungsverfahren kann erst nach Durchführung der Evaluation eingeleitet werden. Die Evalu-

ation der TKMV ist bereits weit vorangeschritten. Eine rechtssichere Anpassung der TKMV ist nur auf der Basis einer soliden empirischen Grundlage möglich. Diese Basis wurde unter anderem durch vier Sachverständigengutachten geschaffen, die sich an den Anforderungen aus dem Entschließungsantrag des Ausschusses für Digitales des Deutschen Bundestages vom 11. Mai 2022 orientieren.

Die Gutachten umfassten die Prüfung möglicher weiterer Qualitätsparameter, die Ermittlung einer haushaltsscharfen Datenbasis, der Bedarfe in Mehrpersonenhaushalten und geeigneter Übertragungstechnologien.<sup>2</sup>

Darüber hinaus erhob die BNetzA Ende 2022 Daten über die in Deutschland genutzten Mindestdatenraten. Eine Aktualisierung der Erhebung wird zurzeit durchgeführt und anschließend ausgewertet. Im Anschluss wird auf diesen Grundlagen der Prüfbericht nach § 157 Absatz 4, 5 Satz 3 TKG erstellt und das Einvernehmen über die Ergebnisse mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr und mit dem Ausschuss für Digitales des Deutschen Bundestages eingeholt. Anschließend kann das Rechtsetzungsverfahren starten.

24. Plant die Bundesregierung einen pauschalen Schadensersatz bei zu langsamem Internet einzuführen ([www.vzbv.de/pressemitteilungen/breitband-versorgung-vzbv-fordert-pauschal-15-euro-schadensersatz-bei-zu](http://www.vzbv.de/pressemitteilungen/breitband-versorgung-vzbv-fordert-pauschal-15-euro-schadensersatz-bei-zu)), und hat die Bundesregierung (bezugnehmend auf die Antwort zu Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 20/9436) inzwischen entsprechende Anpassungen im Bereich der Kundenschutzregelungen im TKG geprüft, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die Bundesregierung prüft nach wie vor entsprechende Anpassungen im Bereich der Kundenschutzregelungen im TKG.

25. Gibt es zum jetzigen Zeitpunkt Planungen der Bundesregierung, die MIG („Mobilfunkgesellschaft des Bundes“) durch Schaffung einer entsprechenden Finanzierungsgrundlage weiterzuführen, und wie bewertet darüber hinaus die Bundesregierung die Arbeit der MIG mit Blick auf die Erschließung sogenannter weißer Flecken in der Mobilfunkversorgung?

Der Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der MIG und dem Bund war von Beginn an bis zum 31. Dezember 2025 befristet. Das BMDV strebt keine Verlängerung an und prüft derzeit im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, welche verbleibenden Aufgaben (insbesondere die zuwendungsrechtlich erforderliche Weiterführung bereits bewilligter Förderprojekte aus dem Mobilfunkförderprogramm) durch geeignete andere Stellen übernommen werden sollen. Ein formaler Beschluss über die Zukunft der MIG erfolgt zu gegebener Zeit durch die Muttergesellschaft (Toll Collect GmbH).

Nach Ansicht der Bundesregierung trägt die MIG als Projektträger für die Umsetzung des Mobilfunkförderprogramms der Bundesregierung dazu bei, sog. „weiße Flecken“ in der Mobilfunkversorgung zu schließen.

---

<sup>2</sup> Sachverständigengutachten sind abrufbar unter: [www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Grundversorgung/start.html](http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Grundversorgung/start.html).



